

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über die Aufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 637 -Essener Straße/Konrad-  
Adenauer-Allee- im beschleunigten  
Verfahren**

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

Oberhausen, 08.10.2009

Der Rat der Stadt hat am 05.10.2009 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1-Stadtplanung- vom 25.08.2009 umrandete Gebiet, einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Essener Straße (B 231); östliche Seite der Konrad-Adenauer-Allee (B 223); abknickend zu einer Verlängerung der südöstlichen Seite des Gebäudes Essener Straße 8; südöstliche Seite des Gebäudes Essener Straße 8; abknickend zu einer Geraden durch die südwestliche Seite des Hauptgebäudes Essener Straße 10 bis zum Schnitt mit einer Geraden durch die nordwestlichste Seite des Gebäudes Essener Straße 4; entlang einer Geraden durch die nordwestlichste Seite des Gebäudes Essener Straße 4 bis zum Schnitt mit einer Geraden durch die südwestlichste Seite des Gebäudes Essener Straße 4; südwestliche Seite des Gebäudes Essener Straße 4 bis zur nördlichen Seite der Essener Straße (B 231).

Interessenten können zur Unterrichtung über die genaue Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

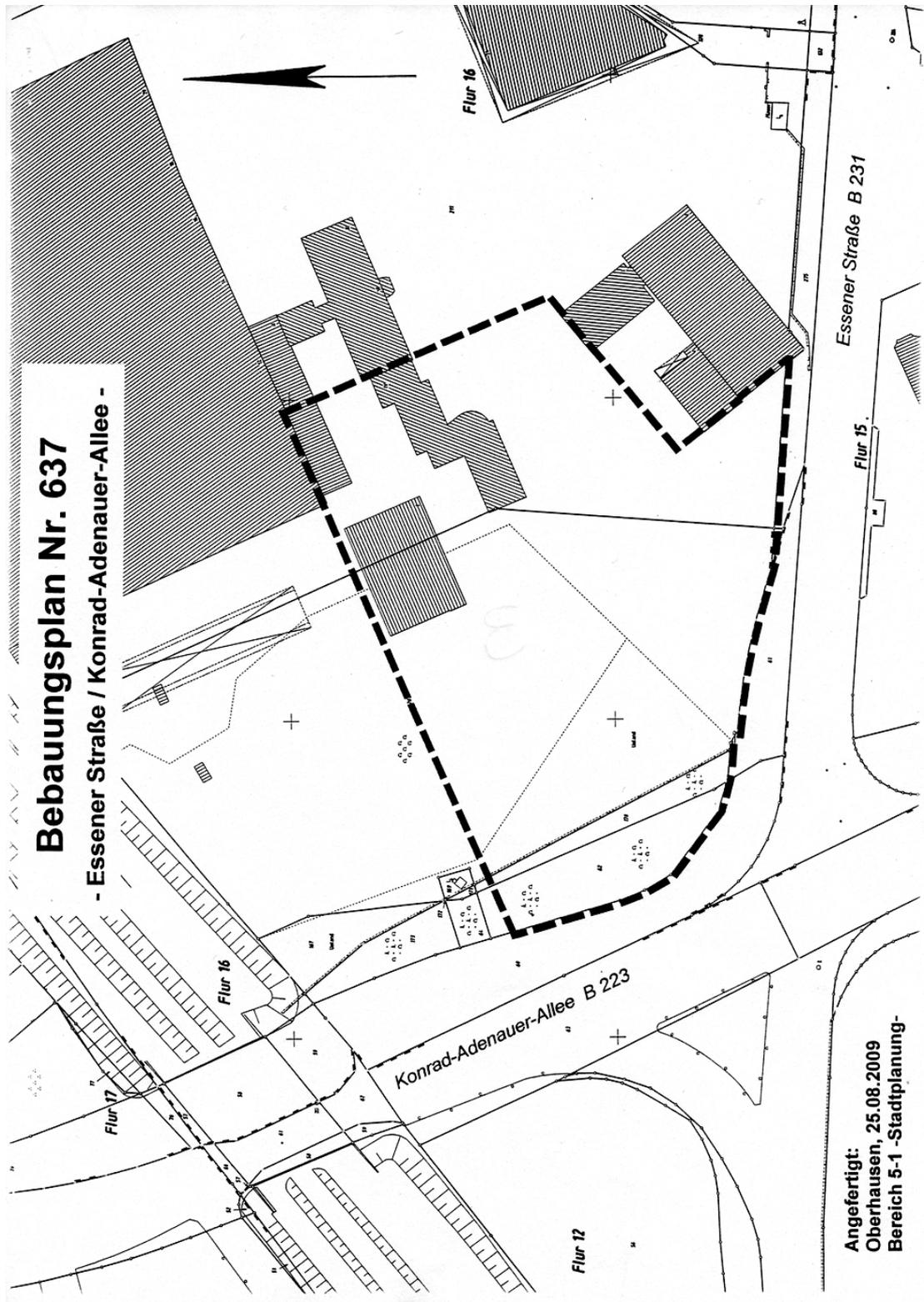
Mit dem Bebauungsplan Nr. 637 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Gewerbegebieten;
- Festsetzung von Wald und Erhalt der Funktion der jetzigen Waldfläche;
- Regelung der Erschließungsnotwendigkeiten.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Angefertigt:  
Oberhausen, 25.08.2009  
Bereich 5-1 -Stadtplanung-